



# Verwaltungsrichtlinie des Vogtlandkreises

Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis über die Gewährung von Beihilfen entsprechend des SGB VIII im Vogtlandkreis

Inkrafttreten ab: 01.10.2021

ausgefertigt:

am: 24.09.2021

Dr. Uwe Drechsel

Beigeordneter/Geschäftsbereich I

Landratsamt Vogtlandkreis
Beigeordneter
Postplatz 5
08523 Plauen

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Beihilfen beziehen sich auf Jugendhilfeleistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35, 35 a und für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, ausgenommen ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen.

Erfolgen Zahlungen von anderer Stelle zum gegebenen Anlass, werden diese verrechnet. Bei Heimkindern erfolgt eine Zahlung von Beihilfen unter Anrechnung der im Basisentgelt der Einrichtung enthaltenen Leistungen.

Bei der Gewährung der Beihilfe für Hilfeempfänger soll im Einzelfall berücksichtigt werden, ob der Hilfeempfänger familiengelöst ist oder nicht.

Alle angegebenen Beiträge sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Bewilligung erfolgt prospektiv, d.h. eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt durch die Vorlage von Belegen.

Gemäß § 39 SGB VIII ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2-4 SGB VIII gewährt werden, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Bei Betreuung in Einrichtungen geschieht dies durch Zahlung des täglichen Basisentgeltes.

Bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) umfasst der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen (Pflegegeld) gedeckt werden. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 sollen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bzw. hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegeperson erstattet werden.

Daneben können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden.

Beihilfen können entsprechend dieser Richtlinie auf Antrag unter Begründung des Bedarfes für ein Heim- oder Pflegekind gewährt werden. Es handelt sich hierbei um eine KANN-Bestimmung und es liegt im Ermessen des Jugendhilfeträgers zu entscheiden, aus welchen Anlässen und in welchem Umfang einmalige Beihilfen gewährt werden.

Die tatsächlichen Kosten für den jeweiligen Anlass sind durch entsprechende Belege nachzuweisen, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

#### 2 Stationärer Bereich

Bei Heimbetreuung sind neben dem täglichen Basisentgelt Beihilfen in folgendem Umfang zu gewähren:

#### 2.1 Erstausstattungsbeihilfe

Die Minderjährigen und jungen Volljährigen müssen den Heimen mit ausreichender und in einwandfreiem Zustand befindlicher Bekleidung zugeführt werden.

Ist nur unzureichende Bekleidung vorhanden, ist eine Erstausstattungsbeihilfe zu gewähren. Die Höhe der Beihilfe ist individuell entsprechend dem Bedarf festzusetzen, beträgt jedoch maximal 200,00 Euro.

# 2.2 Beihilfe zur Ergänzung und Erneuerung der vorhandenen Bekleidung

Zur Ergänzung und Erneuerung der vorhandenen Bekleidung während der Heimbetreuung wird ohne gesonderte Antragstellung eine Pauschale gezahlt. Die Pauschale wird nach Altersgruppen gestaffelt gewährt und unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte ausgezahlt.

0 - 8	Jahre	25,00 Euro monatlich (300,00 Euro jährlich)
9 - 16	Jahre	34,17 Euro monatlich (410,00 Euro jährlich)
17 – 18	Jahre und älter	38,33 Euro monatlich (460,00 Euro jährlich)

Die beleghafte Erfassung der Aufwendungen obliegt den stationären Einrichtungen selbst und ist nur auf Verlangen dem Kostenträger nachzuweisen.

# 2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Die Höhe des Betrages wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein und bedürfen keiner Antragstellung.

# 2.4 Beihilfen aus persönlichen Anlässen

Bei Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe werden Beihilfen für die entsprechende Festbekleidung, Geschenke und andere mit diesem Anlass verbundenen Kosten (max. einmal jährlich) gezahlt:

Taufe bis 100,00 Euro Schulanfang bis 150,00 Euro

Kommunion, Firmung,

Konfirmation oder Jugendweihe bis 220,00 Euro

#### 2.5 Beihilfen bei Eintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben wird einmalig zur Beschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsutensilien eine Beihilfe gewährt, soweit das Erforderliche nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Agentur für Arbeit gestellt wird. Die Höhe der Beihilfe wird individuell entsprechend dem Bedarf mit bis zu 75,00 Euro festgesetzt. Bei Nachweisführung eines besonders hohen Arbeitsmittelbedarfes kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Höhe der Arbeitsmittel eine Erstattung durch das Jugendamt erfolgen.

#### 2.6 Ferienbeihilfen, Klassenfahrten

Für Ferienmaßnahmen im Einzelfall (Rahmenvertrag KJHG im Freistaat Sachsen § 10 Buchst. F 9) werden pro Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger max. 200,00 Euro gewährt; ausgeschlossen ist hier die Beurlaubung in die Herkunftsfamilie oder zu zum Unterhalt nach BGB verpflichteten Verwandten.

Die Kosten für Exkursionen, Schullandheimaufenthalte und Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, für mehrtätige Ausflüge i.d.R. 1 X im Schuljahr.

#### 2.7 Beihilfen für Geschenke

Aus folgenden Anlässen werden von Amts wegen (Antragstellung ist nicht erforderlich) Beihilfen in Höhe von je 30,00 Euro gewährt:

Geburtstag, Weihnachten

#### 2.8 Beihilfen zum Erwerb des Führerscheines

Zum Erwerb eines Führerscheines kann in begründeten Fällen eine Beihilfe i.H.v. 50% der Kosten, maximal 500,00 Euro gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus schulischen/beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.

Grundlage der Entscheidung bildet die Teamberatung im Jugendamt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt bei Nachweis zur bestandenen Fahrerlaubnis.

# 2.9 Beihilfen zur Verselbständigung bei erstmaligem Bezug einer Wohnung

Bei Entlassung junger Menschen aus dem Heim mit gleichzeitigem Bezug einer eigenen Wohnung wird zur Beschaffung und Ergänzung von Hausrat und Haushaltwäsche und dem Hinterlegen der Mietkaution eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe beträgt maximal 1.000,00 Euro, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

#### 2.10 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten bei Beurlaubung zur Familie werden entsprechend der Festlegung im Hilfeplan ohne vorherige Antragstellung übernommen, maximal jedoch zweimal monatlich.

Kosten der Bahncard werden übernommen, wenn sich dadurch die Gesamtfahrtkosten minimieren. Für Fahrtkosten zur Berufsausbildung besteht wegen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit bzw. des Amtes für Ausbildungsförderung.

Schülerbeförderungskosten werden nach Vorlage des Gebührenbescheides erstattet.

# 2.11 Nachhilfeunterricht

Maßnahmen der Jugendhilfe zur Nachhilfe sind nachrangig gegenüber Fördermaßnahmen der Schule (Förderunterricht, Lernpatenschaften, Arbeitsgemeinschaften ...).

Nachhilfeunterricht nach Einzelfallentscheidung ist möglich, wenn sonst die Gefährdung von Versetzung oder Abschluss besteht.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann der Nachhilfeunterricht zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden (a 45 Min.) je Fach begrenzt werden.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,00 – 15,00 Euro/Std. ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Grundlage bilden die Festlegungen im Hilfeplan bzw. Nachhilfeunterricht kann über die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter beantragt werden.

### 3. Vollzeitpflege

Bei Betreuung in Vollzeitpflege gemäß § 33 oder i.V.m. § 35a SGB VIII sowie bei Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 oder i.V.m. § 35a SGB VIII in Form von Familienpflege sind neben dem monatlichen Pflegegeld aus folgenden Anlässen Beihilfen zu gewähren:

#### 3.1 Erhöhter Erziehungsbeitrag

Bei Verhaltensauffälligkeiten des Hilfeempfängers, die einen über das normale Maß hinausgehenden Erziehungsaufwand der Pflegeeltern erfordern, wird von Amts wegen, wenn nicht aufgrund der Auffälligkeiten Anspruch auf Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII oder auf Leistungen nach dem SGB IX besteht, der Erziehungsbeitrag erhöht. Der Umfang der Erhöhung richtet sich nach dem zusätzlichen Erziehungsaufwand und wird individuell auf Grundlage des "Bewertungsbogens zur Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfes gem. § 33 Satz 2 SGB VIII" festgelegt, Höchstgrenze ist das Vierfache der Kosten der Erziehung.

Der erhöhte Erziehungsbeitrag ist gemäß Hilfeplan, längstens jeweils für ein Jahr, zu gewähren. Bei der einmal jährlich durchzuführenden Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Fremdunterbringung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung des erhöhten Erziehungsbeitrages weiterhin gegeben sind.

#### 3.2 Grundpauschale für Pflegeeltern in Elternzeit

Nehmen Pflegeeltern ein Pflegekind auf und beanspruchen Elternzeit in Anlehnung an § 15 BEEG, kann eine Grundpauschale in Höhe von 750,-€ für maximal 12 Monate gewährt werden. Die Arbeit muss dabei vollständig ruhen. Es ist möglich, die Elternzeit unter den Pflegeeltern aufzuteilen und somit auch die Pauschale entsprechend dem Elternzeit beanspruchenden Elternteil zu gewähren. Eine mehrfache Auszahlung in einem Bezugszeitraum ist ausgeschlossen. Für jedes Pflegeelternteil ist ein separater Antrag zu stellen.

Auch Personen, die Leistungen in Form des Arbeitslosengeldes I nach dem 3. Sozialgesetzbuch, §§ 136-164 u.a. erhalten, können die Pauschale erhalten.

Eine Auszahlung ist für Kinder im Alter von null bis fünf Jahren möglich, da der Besuch einer Einrichtung zur Kinderbetreuung im Vorschuljahr aus fachlicher Sicht für notwendig erachtet wird. In Ausnahmefällen kann die Grundpauschale in Anlehnung an die Regelung der Elternzeit gemäß § 15 Abs. 2 BEEG bis zum vollendeten 8. Lebensjahr gewährt werden.

Sobald das Pflegekind, für das Elternzeit beansprucht wird, regulär in einer Kindertagesstätte oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird (Eingewöhnungszeitraum ausgeschlossen), wird die Grundpauschale nicht mehr gewährt.

Die Grundpauschale wird mit dem Formular "Antrag auf Gewährung einer Grundpauschale für Pflegeeltern in Elternzeit" beantragt, die Entscheidung über die Zahlung erfolgt in der Teamberatung des Pflegekinderdienstes. Eine Auszahlung erfolgt durch die Wirtschaftliche Erziehungshilfe mit der Zahlung des Pflegegeldes.

Eine Verrechnung der Pauschale mit dem Pflegegeld bzw. einem erhöhten erzieherischen Bedarf erfolgt nicht.

#### 3.3 Erstausstattungsbeihilfe

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie kann zur Beschaffung der erforderlichen Bekleidung sowie des notwendigen Mobiliars eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden.

Sie beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bis zu 500,00 Euro und für Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zu 650,00 Euro.

Der Zeitraum für die Bewilligung von Erstausstattungsbeihilfen beträgt in der Regel bis längstens 4 Wochen nach Aufnahme des Pflegekindes. Anträge hierzu sind von den Pflegeeltern an die

Mitarbeiter des Pflegekinderwesens im Jugendamt zu stellen; diese prüfen die Anträge i.V.m. Inaugenscheinnahme vor Ort und geben den Antrag mit ihrer Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung in die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Anschaffungen zur Erstausstattung sind innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Pflegekindes zu realisieren.

Die Ausstattungsbeihilfen für Kurzzeitpflegen, z.B. spezielles Mobiliar, Kindersitze, Laufgitter, Kinderwagen und Ähnliches bleiben Eigentum des Vogtlandkreises.

# 3.4 Beihilfen aus persönlichen Anlässen

Bei Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe werden Beihilfen für die entsprechende Festbekleidung, Geschenke und andere mit diesem Anlass verbundene Kosten (max. einmal jährlich) gezahlt.

Taufe bis 100,00 Euro Schulanfang bis 150,00 Euro Kommunion, Konfirmation, Firmung, Jugendweihe bis 220,00 Euro

#### 3.5 Beihilfen bei Fintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben wird zur Beschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsutensilien eine Beihilfe gewährt, soweit das Erforderlich nicht vom Arbeitgeber der der Agentur für Arbeit/Amt für Berufsausbildungsförderung gestellt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird individuell entsprechend dem Bedarf einmalig bis zu 75,00 Euro festgesetzt. Bei Nachweisführung eines besonders hohen Arbeitsmittelbedarfes kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Höhe der Arbeitsmittel eine Erstattung durch das Jugendamt erfolgen.

#### 3.6 Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte

Besucht ein Pflegekind einen Kindergarten oder einen Hort, so ist der hierzu zu entrichtende Beitrag bei Inanspruchnahme max. in Anwendung der Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen neben dem Pflegegeld zu übernehmen, wenn Aussagen zur Notwendigkeit im Hilfeplan getroffen werden.

# 3.7 Ferien-/Urlaubsbeihilfe und Teilnahme an Klassenfahrten

Für Urlaubs-/Ferienmaßnahmen werden pro Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen täglich 10,00 Euro für maximal 20 Tage gewährt. Nachweise sind für den Urlaubszeitraum und –ort zu erbringen. Alternativ können jährlich bis max. 200,00 Euro gewährt werden, wenn entsprechende Aufwendungen durch pflegekinderbezogene Nachweise vorhanden sind. Die Kosten für Exkursion, Schullandheimaufenthalte und Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen, für mehrtägige Ausflüge i.d.R. 1 X im Schuljahr.

#### 3.8 Nachhilfeunterricht

Maßnahmen der Jugendhilfe zur Nachhilfe sind nachrangig gegenüber Fördermaßnahmen der Schule (Förderunterricht, Lernpatenschaften, Arbeitsgemeinschaften...).

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, dass ein gezielter Zusatzunterricht zur Überwindung außergewöhnlicher, aber überschaubarer Lernrückstände erforderlich wird, kann der Nachhilfeunterricht zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten

Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Grundsätzlich muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Hierzu sollte eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer und Erfolgsaussichten von Nachhilfemaßnahmen vorgelegt werden.

Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Schulstunden (a 45 Min.) begrenzt bleiben.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,00-15,00 Euro /Std. ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Grundlage bilden die Festlegungen im Hilfeplan. Nachhilfeunterricht kann über die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter beantragt werden.

#### 3.9 Beihilfen für Geschenke

Aus folgenden Anlässen werden Beihilfen von Amts wegen (Antragstellung ist nicht erforderlich) in Höhe von 30,00 Euro gewährt:

Geburtstag, Weihnachten

#### 3.10 Beihilfen zum Erwerb des Führerscheines

Zum Erwerb eines Führerscheines kann in begründeten Fällen eine Beihilfe i.H.v. 50% der Kosten, maximal 500,00 Euro gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus schulischen/beruflichen Gründen zwingend notwendig ist. Grundlage der Entscheidung bildet die Teamberatung im Jugendamt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt bei Nachweis zur bestandenen Fahrerlaubnis.

# 3.11 Beihilfen zur Ergänzung von Hausrat und Haushaltswäsche bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung

Bei Entlassung junger Menschen aus der Pflegestelle mit gleichzeitigem Bezug einer eigenen Wohnung wird zur Beschaffung und Ergänzung von Hausrat und Haushaltwäsche und dem Hinterlegen der Mietkaution eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe beträgt maximal 1.000,00 Euro, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Bei Abschluss einer Versicherung für Pflegekinder wird eine Beihilfe von max. 65,00 Euro jährlich für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung für Pflegeeltern sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung werden i.H. der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für den Bereich der Tagespflege (§ 23 SGB VIII) übernommen, sofern Landesrecht keine anderweitigen Festlegungen vorschreibt.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich hierbei auf die Pflegefamilie. Der Erstattungsanspruch hinsichtlich der angemessenen Altersvorsorgeaufwendungen wird für die jeweilige Pflegeperson i.H. des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen und pro Pflegekind gewährt.

Eine Erstattung derartiger Leistungen erfolgt auf Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung (z.B. Einzahlungen an die Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, "Riester-Rente", kapitalbildende Lebensversicherung, andere anerkannte Vorsorgearten). Die Zahlung der hälftigen Rentenversicherungsbeiträge erfolgt hierbei monatlich, sofern im betreffenden Monat eine tatsächliche Belegung der Pflegefamilie vorlag.

# 4 Beihilfen aus sonstigen Anlässen

Unter den Ziffern 2. und 3. Wurden die häufig auftretenden und erforderlichen Beihilfearten und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, genannt.

Es wird Situationen geben, in denen Beihilfen beantragt werden, die hier nicht genannt sind. Sollte eine Beihilfe für einen anderen Zweck bzw. für einen anderen Anlass beantragt werden, ist vom Jugendamt im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Beihilfe zu gewähren ist.

#### 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Die Richtlinie des Vogtlandkreises vom 01.01.2016 verliert ihre Gültigkeit mit dem 30.09.2021.

Rolf Keil

Landrateant Vogtlandkreis

Postplatz 5 8523 Plauen